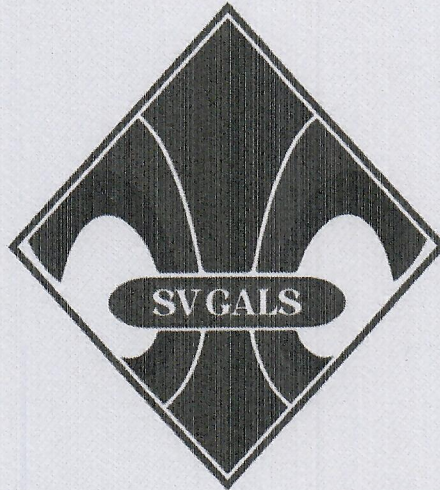


Statuten



Sportverein Gals

Statuten Sportverein Gals (SV Gals)
Ausgabe vom März 2025

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
Präambel (Einleitung)		3
Grundlagen	1 bis 3	3
Mitgliedschaft:		
A) Mitgliederart	4	3
B) Pflichten	5	4
C) Austritte und Ausschlüsse	6 bis 8	5
Die Hauptversammlung	9 bis 10	5
Der Vorstand	11 bis 13	6
Sektionen	14	7
Die Rechnungsrevisoren	15	8
Finanzen	16	8
Mitgliederbeiträge	17	8
Haftung	18	8
Ausbildung	19	9
Auflösung	20	9
Allgemeines und Schlussbestimmungen	21	9

Präambel (Einleitung)

Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass dies bei der gewählten Form eingeschlossen ist.

Grundlagen

Art. 1

Die Vereine Feldschützengesellschaft Gals, gegründet im Jahre 1880, sowie der Sportverein Gals, gegründet am 4. Juli 1962, fusionierten am 16. April 1999 zum Sport- und Schützenverein Gals. Infolge Einstellung des Schiessbetriebes in Gals und Auflösung der Sektion Schützen, wird der Name des Vereins geändert. Ab 26. Februar 2010 heisst der Verein **Sportverein Gals** (nachfolgend **SV Gals** genannt).

Der **SV Gals** mit Sitz in Gals, ist ein Verein im Sinne des Art. 60 und folgende des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der SV Gals bekennt sich zu den Prinzipien der Ethik – Charta von Swiss Olympic.

Art. 2

Der **SV Gals** hat zum Ziel:

- den Sportfreunden die Ausübung verschiedener Sport- und Spielarten zu ermöglichen
- kultureller Anlässe zu organisieren
- gute Kameradschaft zu pflegen

Art. 3

Die verschiedenen Sektionen des Vereins können sich den entsprechenden Verbänden anschliessen.

Mitgliedschaft

A) Mitgliederart

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- I Aktivmitglieder
- II Juniorenmitglieder
- III Passivmitglieder

- IV Freimitglieder
- V Ehrenmitglieder

Art. 4.1

Als **Aktivmitglieder** werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit für die Ziele des Vereins einsetzen. Aktivmitglieder werden durch den Beschluss der Hauptversammlung in den Verein aufgenommen. Jedem Aktivmitglied wird ein Exemplar der Statuten abgegeben.

Art. 4.2

Als **Junioren** gelten Mitglieder bis zur Absolvierung des 19. Lebensjahres. Sie geniessen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr volles Stimmrecht. Sie werden durch den Beschluss der Hauptversammlung in den Verein aufgenommen.

Art. 4.3

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind aber berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen und haben eine beratende Funktion. Sie sind vom Jahresbeitrag nicht entbunden.

Art. 4.4

Als **Freimitglieder** gelten Mitglieder ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Sie sind vom Jahresbeitrag entbunden, geniessen jedoch volles Stimmrecht.

Art. 4.5

Zu **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der ordentlichen Vereinsversammlung zu. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

B) Pflichten

Art. 5

Mit dem Beitritt zum **SV Gals** verpflichtet sich jedes Mitglied:

- die Statuten zu befolgen
- den Beschlüssen der Hauptversammlung nachzuleben
- für den **SV Gals** durch sein Verhalten Ehre einzulegen

- dem Verein bei seinen Veranstaltungen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen
- den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen
- am Vereinsleben aktiv teilzunehmen

C) Austritte und Ausschlüsse

Art. 6

Nach Erfüllung seiner finanziellen oder sonstigen Pflichten hat jedes Mitglied das Recht aus dem **SV Gals** auszutreten. Die schriftliche Mitteilung ist dem Präsidenten bis Ende des Jahres vorzulegen.

Art. 7

Die Hauptversammlung kann jederzeit Mitglieder ausschliessen, welche:

- ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen,
- die statutarischen Bestimmungen oder die Beschlüsse der Hauptversammlung nicht befolgen,
- durch ihr Verhalten während und ausserhalb ihrer Tätigkeit als Vereinsmitglied den guten Ruf des Vereins gefährden.

Art. 8

Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Sie schulden die Beiträge für jedes angebrochene Jahr.

Die Hauptversammlung

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jedes Jahr mindestens einmal abgehalten. Sie wird durch eine persönliche oder öffentliche Einladung einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen. Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind, unter anderem:

- wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung
- genehmigt die schriftlich abgefassten Jahresberichte des Vereinspräsidenten und der Sektionsleiter
- genehmigt die schriftlich abgefasste Jahresrechnung des Vereinskassiers
- genehmigt die Kostenvoranschläge (Budget)

- setzt die Jahresbeiträge fest
- genehmigt die Gründung und Auflösung von Sektionen
- genehmigt die Tätigkeitsprogramme der Sektionen
- ändert die Statuten
- nimmt Ehrungen vor
- bestätigt Mutationen

Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste aufgeführt und den Mitgliedern im Voraus zugestellt werden. Sie können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei allen übrigen Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinspräsident.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Chef Anlagen
- 1 bis 7 Beisitzer

Pro Sektion (siehe Art. 14) sollte der Sektionsleiter im Vorstand vertreten sein.

Art. 12

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Jeweils in die Wahlen kommen abwechselungsweise:

- a) Präsident, Kassier und erste Hälfte Beisitzer
- b) Vizepräsident, Sekretär, Chef Anlagen und zweite Hälfte Beisitzer

Demissionen müssen schriftlich bis Ende des Jahres vorgelegt werden. Nur in Ausnahmefällen kann die Demission vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

Art. 13

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Entscheide der Hauptversammlung aus. Er überprüft die Tätigkeiten und Pflichtenhefte der einzelnen Sektionen.

Den Vorstandsmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen und zur Hauptversammlung ein und leitet diese. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn.
- Der Kassier sorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und führt die Buchhaltung. Die Buchhaltung soll ein ausführliches Bild der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der Sektionen ergeben.
- Der Sekretär führt die Protokolle und die Vereinskorrespondenz.
- Der Chef Anlagen hat die Oberaufsicht über den Streethockeyplatz und das Schützenhaus.
- Die Beisitzer übernehmen die anfallenden Aufgaben der einzelnen Sektionen.

Sektionen

Art. 14

Bei einer Sektion handelt es sich um eine Interessengruppe des Vereins, welche sich selbständig organisiert und eine Aktivität gemäss Art. 2 der Statuten zum Ziel hat.

Die Gründung sowie die Auflösung einer Sektion erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag der Mitglieder. Der Antrag muss schriftlich bis spätestens Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Jede Sektion muss ein Pflichtenheft führen, welches vom Vorstand genehmigt wird. Das Pflichtenheft umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- Bezeichnung der Sektion
- Zusammensetzung der Leitung, inkl. Aufgaben
- Finanzplan (Budget)
- Tätigkeitsprogramm

Der Sektionsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung des Pflichtenheftes. Er vertritt die Sektion gegen Aussen, überwacht die Finanzen und erstellt einen schriftlichen Jahresbericht auf jede ordentliche Hauptversammlung.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie kommen jeweils abwechselungsweise in die Wahl. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Finanzen

Art. 16

Die Kasse wird wie folgt gespeist:

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Einnahmen aus Veranstaltungen und
- durch Spenden und Beiträge.

Der Vorstand erhält eine Kompetenz für ausserordentliche Aufwendungen (= nicht budgetierte) bis zum Betrag von Fr. 10'000.--.

Mitgliederbeiträge

Art. 17

Die Mitgliederbeiträge werden an jeder Hauptversammlung von den anwesenden Vereinsmitgliedern bestätigt oder neu festgelegt.

Haftung

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Ausbildung

Art. 19

Mitglieder, welche eine Ausbildung zum Nutzen des Vereines absolvieren und von ihrem Arbeitgeber nicht freigestellt werden, erhalten vom Verein eine finanzielle Unterstützung. Die Entscheidungskompetenz obliegt dem Vorstand.

Jeder Leiter verpflichtet sich, sein Wissen im Verein weiterzugeben.

Auflösung

Art. 20

Im Falle einer Auflösung des Vereines treten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB in Kraft.

Ein allfälliges Vereinsguthaben wird auf ein Sparheft überwiesen. Der Gemeinderat von Gals erhält die Entscheidungskompetenz, das Vereinsvermögen gemäss Art. 2 wieder einzusetzen.

Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 21

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung des Sport- und Schützenvereins Gals (SVG) angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Sport- und Schützenverein Gals (SSVG) vom 16. April 1999.

Gals, den 26. Februar 2010

Gals, den 02. März 2018 (Anpassung Art.11/13)

Gals, den 07. März 2025 (Anpassung Art.16)

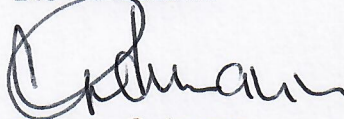
Sportverein Gals (SV Gals)

Der Präsident:



Toni Freudiger

Die Sekretärin:



Renate Gutmann